

Anhang zum Heimantrag

Mit dem Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (SeuchRNeuG) vom 20. Juli 2000 (Bundesgesetzblatt G 5702 Nr. 33) wird das Bundesseuchengesetz weitreichend novelliert. Es tritt am 01. Januar 2001 in Kraft und soll die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten verdeutlichen und fördern.

In § 36 Abs. 4 SeuchRNeuG heißt es:

Personen, die in einem Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder einer gleichartigen Einrichtung im Sinne des Heimgesetzes aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtungen ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose vorhanden sind.

Personen, die nach Satz 1 ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben, sind verpflichtet, die für die Ausstellung des Attestes nach Satz 1 und 2 erforderlichen Untersuchungen zu dulden.

Personen, die entgegen § 36 Abs. 4 Satz 6 SeuchRNeuG vorsätzlich oder fahrlässig eine Untersuchung nicht dulden, handeln gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 19 SeuchRNeuG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro belegt werden.

Bitte beachten Sie diese Neuerung und reichen Sie das ärztliche Zeugnis mit dem Heimantrag ein.

Vorstand
Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Bautzen e. V.